



## Richtlinie zur Meldung besonderer Vorkommnisse in der Programmarbeit

*Das Dokument führt die Darstellung der Kommunikationsrichtlinien im Einzelnen aus und greift dabei auf die einschlägigen Darstellungen für Einrichtungen der Jugendhilfe sowie die Serious Incident Reporting Policy der International Award Foundation zurück*

### Definition

---

Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen bei einem Anbieter, die, tatsächlich oder möglicherweise,

- sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Teilnehmern oder Mitarbeitenden auswirken oder
- die Existenz der eigenen Programmarbeit gefährden bzw.
- das Ansehen des Programms oder der Programmarbeit in der Öffentlichkeit beschädigen.

### Beispiele

---

Die folgenden Beispiele geben eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung:

- Grobes Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch diese verursachten Gefährdungen von Teilnehmern. Dazu zählen z.B. Unfälle mit Personenschäden, Übergriffe/Gewalttätigkeiten oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer extremistischen Vereinigung.
- Straftaten von Mitarbeitenden. Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).
- Schädigungen von Teilnehmern und Verstöße durch Teilnehmer. Hierzu zählen insbesondere Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.
- Katastrophenähnliche Ereignisse. Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser.
- Besonders schwere Unfälle oder Gefährdungen von Teilnehmern. Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen (z.B. als Opfer von schweren Straftaten).
- Sonstige Ereignisse. Dazu gehören z.B. antisemitische, rassistische und neonazistische Vorfälle, anhaltende Beschwerden zur Qualität der Programmarbeit, Datenverlust und alle Vorkommnisse, bei denen Feuerwehr, Polizei oder andere offizielle Stellen bzw. die Presse involviert sind.

Der Trägerverein ist auch von Meldungen nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz – IfSG zu informieren.

## **Meldung**

---

- Der Anbieter ist verpflichtet, ernsthafte Vorkommnisse unverzüglich dem Trägerverein zu melden.
- Die Meldung erfolgt per E-Mail mit dem entsprechenden Formular der *Toolbox* und ggf. vorab telefonisch mit den wichtigsten, relevanten Fakten durch den Programmkoordinator oder seine Vertretung.

*vorkommnisse.docx • Version 1, 27.02.2020*